

Baumaßnahme: **Tunnelstraße**

Angebot für: **Straßen- und Kanalbauarbeiten**

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr.1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/ Ingenieur /Ing. Büro/ Techniker

Ing. Büro Schmidt, Herr Menne

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:

./.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr.4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

./.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

./.

2.3 Wasseranschlüsse:¹⁾

./.

2.4 Stromanschlüsse:¹⁾

./.

2.5 Sonstige Anschlüsse:¹⁾

./.

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr.10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen.

- ☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens ./. Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
- ☐

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen innerhalb von

96 Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- ☐
- ☐

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen im Rahmen von Nr.3.1 bis Nr.3.3 datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- ☐ € pro Werktag, max. €
- ☐ vom Hundert des Endbetrages der Abrechnungssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ./. v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber

fach
und zugleich bei **Ing. Büro für Bauwesen Schmidt GmbH, Wiesenkamp 1, 57368 Lennestadt**
2 -fach einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **2** fach einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (K-EVM (B) ZVB Nr. 30.1) ist in Höhe von **2** v. H. der Auftragssumme zu leisten.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (K-EVM (B) ZVB Nr. 30.2) beträgt **3** v. H. der Schlussrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (K-EVM (B) ZVB Nr. 31) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss

(Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2) nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (10.3 ff.)

6.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 511,
- die Mängelansprüche das Formblatt K-EFB 512 und
- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt K-EFB 513 zu verwenden.

6.3 Für Bürgschaften gilt Nr.31 K-EVM-ZVB.

7. Abnahme (§ 12 Nr.4)

☒ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

8. -keine-

9. -keine-

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Unterlagen zu VOB/B § 3 Ziffer 5 und 6

Auf Verlangen des AG sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:

10.2.1 Für Straßenbaumaßnahmen

Es ist ein unmaßstäbliches Streckenband zu erstellen, aus dem die erbrachten Leistungen durch Angabe Der Positions-Nr. und entsprechende Vermessung zu entnehmen sind.

10.2.2 Für Kanalbaumaßnahmen

Es sind Abrechnungszeichnungen, M. 1:500 zu erstellen und dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

10.3 Gewährleistungen (zu VOB/B § 13)

Für folgende Leistungen, für die in den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“ keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 (4) nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

10.3.1 Straßenbau

- | | | |
|----|--|---------|
| 1) | für Erdarbeiten, Unterbau, Entwässerungseinrichtungen; Beton- und Natursteinpflasterflächen; Randanlagen; Böschungsbefestigungen nach ZTVE sowie für Brücken einschl. Belag und Anstrich, Stütz- und Futtermauern, Durchlässe, Abdichtungen: | 5 Jahre |
| 2) | für Deckenarbeiten im Vollausbau der BKL.SV und I nach ZTV Asphalt-StB: | 5 Jahre |
| 3) | für Deckenarbeiten im Vollausbau der BKL.II bis VI nach ZTV Asphalt-StB einschl. der Asphalttragschicht und den Tragschichten ohne Bindemittel | 5 Jahre |

4)	für Asphalttragschichten nach ZTV Asphalt StB	4 Jahre
5)	für alle anderen Deckenarbeiten (stufenweiser Vollausbau, Zwischenausbau, Fahrbahndeckenerneuerungen, etc.) gelten folgende Verjährungsfristen nach ZTV Asphalt-StB:	
5.1)	für Asphaltdeckschichten mit mindestens 2,0 cm Dicke auf Asphaltunterlage oder solche mit mindestens 50 kg/m ² Einbaumenge, sowie Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und das Rückformen:	2 Jahre
5.2)	Asphalttragdeckschichten:	2 Jahre
5.3)	für zweischichtigen Aufbau aus Asphaltbinder - und Asphaltdeckschicht bis 8,5 cm Dicke oder bis einschl. 215 kg/m ² Einbaumenge:	3 Jahre
5.4)	für zweischichtigen Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 215 kg/m ² bis einschl. 290 kg/m ² Einbaumenge:	4 Jahre
5.5)	für zweischichtigen Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 11,5 cm Dicke oder mehr als 290 kg/m ² Einbaumenge: für Betondecken und Pflasterdecken:	5 Jahre 5 Jahre
10.3.2	Kanalbau / Kanalsanierung:	5 Jahre
10.3.3	Rohrleitungen und Armaturen (Hauspumpstation und Spülschacht):	5 Jahre
10.3.4	Schaltgeräte:	1 Jahr
10.3.5	Hauspumpenschächte:	1 Jahr
10.3.6	Wasserleitungsbau:	5 Jahre
10.3.7	für alle anderen Gewerke, falls nicht anders vereinbart	5 Jahre

10.4. Skontoregelung

Bei Bauleistungen nach VOB wird von allen Rechnungen

☒ kein Skonto eingehalten.

ein Skonto von 2% innerhalb der unten genannten Fristen eingehalten:

☐ Für jede einzelne **Abschlagsrechnung** bei Zahlung innerhalb von **18 Tagen** nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der/den unter Punkt 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Stelle(n).
Siehe hierzu auch Punkt 27.2 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“.

☐ Für **Schlußrechnungen** bei Zahlung innerhalb von **20 Tagen** nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der/den unter Punkt 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Stelle(n).
Siehe hierzu auch Punkt 27.2 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“.

☐ Bei komplexen Baumaßnahmen für **Schlussrechnungen** bei Zahlung innerhalb von **45 Tagen** nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der/den unter Punkt 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Stelle(n). Siehe hierzu auch Punkt 27.2 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“.

10.5. Die Preiskalkulation ist bei Auftragserteilung in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen.

11. Baubeschreibung

Die als Anlage beigefügte Baubeschreibung ist im vollem Umfang Bestandteil der BVB.

Keine weiteren besonderen Vertragsbedingungen.